

Untersuchung über Einnahme, Lebensführung usw. der Schriftsteller gibt. Es ist auch richtig, daß der Mangel an Statistiken auf diesem Gebiete eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Schriftsteller ungemein erschwert. Vielleicht wird aber einmal von geeigneter Stelle aus der Versuch gemacht werden, eine möglichst umfassende Statistik der einschlägigen Verhältnisse zu bearbeiten. Erst dann wird man wenigstens einigermaßen sichere Anhaltspunkte haben, um die Frage gründlicher zu studieren, als es in den Antworten auf eine Rundfrage einer Zeitschrift möglich ist, die ja vielfach durch verblüffende Bemerkungen als geistreich zu erscheinen suchen.

Im übrigen enthalten die in den Hefen 7—11 des »Blaubuches« abgedruckte Antworten, so widersprechend sie auch sind, sowohl für Schriftsteller und Verleger, als auch für jeden anderen, der sich für diese Frage interessiert, manche beachtenswerte Bemerkung, und es ist ganz gut, daß auch die weitere Öffentlichkeit hierdurch einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Schriftsteller gewinnt, da gerade im Publikum vielfach ganz falsche Ansichten darüber bestehen, und, wie schon mehrfach geharnischte Proteste bekannter Schriftsteller bewiesen haben, sogar die Steuerbehörde an manchen Orten glaubt, alle Schriftsteller als reiche Leute betrachten zu können.

Speziell an die Verleger wendet sich ein Mahnwort in einem Schreiben von Hans Ostwald:

»Produziert weniger, ihr Verleger! Setzt eure Hoffnung nicht auf das einzelne Buch, sondern auf die Persönlichkeit. Gebt ihr durch einen maßvollen, aber jahrelangen Kredit die Basis zum Schaffen, den Boden zur Entwicklung, die Wärme zur Reife. In eure Bureaus aber wird Ruhe und der gewisse Erfolg einziehen. Ihr werdet halb so viel Spesen haben wie jetzt und nur ein Viertel des jetzigen Personals brauchen. Eure Läger werden weniger groß sein, und ihr werdet nicht so viel Matulatur verramschen oder einstampfen lassen, denn der Talentierte wird sicher einen Erfolg sich erringen, wenn er Ruhe zur Entwicklung hat. Ist's nicht das dritte Buch, so ist es das vierte oder fünfte oder auch das sechste. Diese Spekulation wird selten trügen. Sie wird beiden Teilen materielle Vorteile bringen und dem Schrifttum eine höhere Kultur.«

Außerdem ist der Hinweis zu beachten, den Georg Müller, wie es schon früher einmal in einem Artikel des Börsenblatts geschah, auf die neuerdings häufiger vorkommende Praxis von Verlegern macht, die erfolgreiche Autoren ihren bisherigen Verlegern abspenstig zu machen suchen. Er sagt dazu:

»Die Verleger sollten den gegenseitigen Neid beiseiteschieben, sie sollten einander nicht um jeden Preis überbieten wollen, sondern darauf bedacht sein, daß alles sein Maß und seine Grenzen hat und daß das, was sie einem andern antun, ihnen selber in noch weit unangenehmerer Weise widerfahren kann.«

Hinzufügen könnte man noch, daß es auch nicht im Interesse des Schriftstellers liegt, seine Werke unter viele Verleger zu zerplittern, wenn er einen tüchtigen Verleger hat, der seine sämtlichen Arbeiten herauszubringen bereit ist, und daß die Vorteile, die er durch ein scheinbar günstigeres Angebot der Konkurrenz erzielt, in anderer Weise doch wieder zu nichte gemacht werden.

Die alte bekannte Tatsache, daß zwischen den Interessen der Schriftsteller und denen der Verleger ein gewisser Gegensatz besteht, der stellenweise zu ungerechten Urteilen und zu einer bedauerlichen Verbitterung führt, geht auch aus den im »Blaubuch« veröffentlichten Schreiben hervor. Solche Äußerungen haben wenigstens das eine Gute, daß bei dem

Widerstreit der Meinungen die tatsächlichen Verhältnisse auf beiden Seiten erörtert werden und daß dabei für jeden vorurteilsfrei Denkenden auch das Gemeinsame hervortritt, das die beiden Parteien verbindet und das schließlich doch stark genug sein muß, ein friedliches Einvernehmen herbeizuführen.

Berein der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Oberösterreich-Salzburg.

(Vgl. Nr. 81 d. Bl.)

Satzungen

des Vereins der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Oberösterreich-Salzburg.

Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Oberösterreich-Salzburg hat seinen Sitz in Linz.

Sein Vereinsgebiet sind die Kronländer Oberösterreich und Salzburg.

Der Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Wohles, der Interessen und der Ehrenhaftigkeit des oberösterreichisch-salzburgischen Buchhandels im allgemeinen;
- die Pflege der besonderen geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder und die Förderung kollegialer Gesinnung unter denselben;
- die Schlichtung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern. Als Mittel hierzu dienen insbesondere:
 - die Versammlungen der Mitglieder;
 - die Feststellung der für das Vereinsgebiet maßgebenden Bestimmungen für den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung und Festsetzung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von den letzteren zu gewährenden Skonto;
 - die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen behufs Erleichterungen des Geschäftsverkehrs.

Aufnahme.

§ 2.

Jeder oberösterreichische und salzburgische Buchhändler kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Unter Buchhändlern im Sinne dieser Satzungen werden Verlags-, Zeitungsverlags-, Kommissions- und Sortimentbuchhändler, Antiquare, Kunst-, Landkarten-, Musikalienhändler, Reisebuchhändler und Kolportagebuchhändler verstanden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

- der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
- der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den ihm behördlich konzessionierten Buchhandel im Vereinsgebiete gewerbsmäßig betreibt, und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung;
- die Bezahlung des Eintrittsgeldes.

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstande zu überreichen, welcher über die Aufnahme entscheidet und im Falle der Abweisung zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist. Dem Abgewiesenen steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Beitrag.

§ 3.

Der Jahresbeitrag wird von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzt. Die im Laufe eines Geschäftsjahres Neueintretenden haben den Beitrag für das betreffende Jahr voll nachzuzahlen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember; das erste Geschäftsjahr von der gründenden Versammlung an bis 31. Dezember.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Einrichtungen des Ver-